

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1419

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Per E-Mail
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses Herrn Christopher Vogt, MdL Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Justiziariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske

Tel: 0431 597-1065, Fax: -1178

E-Mail: kurt-peter.zilske@uksh.de

www.uksh.de

Datum: 3

Juli 2013

Aktenzeichen: 010-1294-A-13

Mindestlohngesetz für das Land Schleswig Holstein (Landesmindestlohngesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drucksache 18/620

Schreiben - L 214 - vom 31. Mai 2013 und 12. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem Anhörungsverfahren danken wir Ihnen und nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig Holstein. Wir bitten allerdings, den folgenden Umstand in die weitere Beratung einzubringen und in § 2 des Gesetzes zu berücksichtigen:

Sofern das Landesmindestlohngesetz entsprechend dem Gesetzentwurf in Kraft treten würde, hätte dies auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein erhebliche finanzielle Auswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 des Entwurfstextes würde sich das Gesetz auch auf die Tochtergesellschaft des UKSH, die Service Stern Nord GmbH,





erstrecken. Das UKSH hält an dieser GmbH 51 % der Gesellschaftsanteile, ein privater Partner aus der Servicebranche ist Minderheitsgesellschafter. Die Geschäftsführung wird in Personalunion von dem Kaufmännischen Vorstand und dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice des UKSH wahrgenommen.

Die Service Stern Nord GmbH erbringt Leistungen in den Bereichen Reinigung, Speisenversorgung, Textilversorgung, Sterilisation, Logistik, Hol- und Bringedienste, Serviceassistenz sowie Gärtnerei. Diese Leistungen werden vornehmlich für das UKSH und in geringerem Umfang auch für externe Einrichtungen erbracht (sog. Drittgeschäft). Die der Gesellschaft aus dem Geschäft mit dem UKSH entstehenden Kosten trägt das UKSH in vollem Umfang. Bei Festsetzung des Mindestlohns auf 9,18 EUR/h würden sich die Personalkosten bei der Gesellschaft um rund 0,5 Mio. EUR € p.a. erhöhen. Dienstleistungen würden entsprechend teurer werden. Diese Mehrkosten würden zum größten Teil an das UKSH weitergegeben werden.

Das UKSH würde dadurch mit zusätzlichen Kosten in nicht unerheblichem Umfang belastet werden. Demgegenüber käme eine solche zusätzliche Belastung auf Krankenhäuser mit einem kommunalen oder privaten Träger, die in Konkurrenz zum UKSH stehen, nicht zu. Diese Krankenhäuser könnten ihren Bedarf an Dienstleistungen im Servicebereich weiterhin bei Unternehmen decken, die ihre Beschäftigten zu den niedrigeren Preisen (Marktpreisen) vergüten und demzufolge ihre Serviceleistungen günstiger anbieten können. Hieraus entstünde dem UKSH ein Wettbewerbsnachteil.

Zudem hätte die Service Stern Nord GmbH hinsichtlich des Drittgeschäfts einen Wettbewerbsnachteil. Da sie ihre Dienstleistungen, um kostendeckend arbeiten zu können, zu Preisen anbieten müsste, die höher wären als die von konkurrierenden Servicegesellschaften kommunaler und privater Träger oder privaten Unternehmen, würde das Drittgeschäft künftig praktisch entfallen.

Um eine solche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, sollte in § 2 des Mindestlohngesetzes ein Ausnahmetatbestand aufgenommen werden, der bewirkt, dass dieses Gesetz auf die Service Stern Nord GmbH keine Anwendung findet. Eine solche Regelung wäre aus unserer Sicht nicht außergewöhnlich. Für den Bereich der Mitbestimmung durch die Personalvertretungen hat der Gesetzgeber im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein für bestimmte im Gesetz genannte öffentlichen-rechtliche Einrichtungen, die überwiegend im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen, solche Ausnahmeregelungen getroffen. Das UKSH ist dort mit aufgeführt (s. § 84 Abs. 2 und 3 MBG). Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier um ein singuläres Problem handelt, von dem nach unserer Kenntnis von den Krankenhäusern in Schleswig-Holstein und deren Tochtergesellschaften nur das UKSH und die Service Stern Nord GmbH betroffen wären. Die Schaffung eines Ausnahmetatbestands würde somit nicht zu einer Aushöhlung des Gesetzes führen. Überdies würde das Problem des Wettbewerbsnachteils entfallen, wenn ein Mindestlohngesetz bundesweit eingeführt wird.

Für ein Gespräch zur weiteren Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jens Scholz Vorstandsvorsitzender

Reter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand